

# Literarischer Republikanismus und reichsstädtische Republik

Christoph Martin Wielands ‚Geschichte des Agathon‘ aus historischer Sicht

---

Hartmut Zückert

Als Christoph Martin Wieland 1760 in seine Heimatstadt Biberach zurückkehrte und zum Kanzleiverwalter gewählt wurde, war er ein bekannter Schriftsteller, dessen bisherige Veröffentlichungen als ‚Sammlung Prosaischer Schriften und Poetische Schriften des Herrn Wieland‘ neu aufgelegt wurden. Als er 1769 Biberach wieder verließ, um als Philosophieprofessor an die Universität Erfurt zu gehen, war er, so Moses Mendelssohn, „ein großer Schriftsteller“<sup>1</sup>. Mendelssohn bezog sich auf den in der Biberacher Zeit geschriebenen Roman ‚Geschichte des Agathon‘, von dem Lessing sagte, wie sehr er ihn bewundere, und den er als „den ersten und einzigen Roman für den denkenden Kopf, von klassischem Geschmacke“<sup>2</sup> bezeichnete.

In der Tat ist der ‚Agathon‘ der erste moderne Roman in der deutschen Literaturgeschichte. Er ist ein philosophischer Roman, in weiten Teilen ein staatsphilosophischer, der die große Frage der damaligen Zeit nach der richtigen Staatsform, Demokratie, Republik, Monarchie, behandelt. Wieland übernahm von nun an eine maßgebliche Rolle bei der Verbreitung der Aufklärung in Deutschland<sup>3</sup>. Nun kann man fragen, ob Wielands Amt als Kanzleiverwalter der Reichsstadt Biberach und sein vorheriger achtjähriger Aufenthalt in den Stadtrepubliken Zürich und Bern seine staatsphilosophische Stellungnahme geprägt haben?

Das Thema des ‚Agathon‘ ist die Konfrontation eines jungen Mannes und seiner politischen Ideale mit der Realität und der dadurch bewirkte Wandel seiner Lebenseinstellung sowie seiner politischen Einstellung. Wieland schilderte im Roman sich selbst, „wie ich in den Umständen Agathons gewesen zu seyn mir

---

<sup>1</sup> Jacob Keller: Zur Geschichte von Mendelssohns Phädon. In: Euphorion 5 (1898) S. 685-694. Hier S. 693.

<sup>2</sup> Gotthold Ephraim Lessing: Werke und Briefe in zwölf Bänden. Hg. v. Wilfried Barner. Bd. 6. Frankfurt am Main 1985. S. 530.- Auch für Georg Christoph Lichtenberg: Schriften und Briefe. Bd. 1. Hg. v. Wolfgang Promies. Darmstadt 1968. S. 131 ist Wieland „ein großer Schriftsteller“ und er vergleicht ihn mit Shakespeare.

<sup>3</sup> Horst Stuke: Aufklärung. In: Otto Brunner/Werner Conze/Reinhard Koselleck (Hg.): Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland. Bd. 1. Stuttgart 1972. S. 243-342. Hier S. 251, schreibt ihm diese Rolle seit den 1750er Jahren zu.

einbilde“<sup>4</sup>; und wie Wieland nach Biberach ging, „um seiner Vaterstadt Gutes zu tun“ – schrieb er noch von Bern aus –, und den günstigen Zeitpunkt zu ergreifen, alle die Pläne auszuführen, die er seit Langem für sie gemacht habe“<sup>5</sup>, so ging Agathon nach Athen. Welche politischen Erfahrungen machte Wieland in der Reichsstadt? Den Bezügen der Schilderungen im ‚Agathon‘ zu den Erlebnissen Wielands in Biberach, auf dem Hintergrund der Geschichte der Stadt, soll im Folgenden nachgegangen werden.

Die ‚Geschichte des Agathon‘ handelt im antiken Griechenland. Aber der Autor macht auch Anspielungen auf die Reichsstadt: Der Roman beginnt damit, dass die Teilnehmerinnen eines Bacchusfestes und Agathon, der zufällig dazugestoßen ist, von Seeräubern gefangen werden, um sie als Sklaven zu verkaufen; und die, nachdem sie ihre Beute zum Schiff gebracht haben, „die Teilung derselben“, wie der Erzähler anmerkt, „mit größerer Eintracht, als womit die Vorsteher einer kleinen Republik sich in die öffentlichen Einkünfte zu teilen pflegen,“ vornahmen (I 4, 27)<sup>6</sup>.

Zu Anfang des zweiten Teils des Romans, als sich Agathon im Hafen von Smyrna nach einer Gelegenheit umschaute die Stadt zu verlassen, trifft er einen Kaufmann, „der mit den Geschicklichkeiten seiner Profession, einen rechtschaffenen Charakter, und,“ so wieder der Erzähler, „was bei uns, in der einen Hälfte des deutschen Reiches wenigstens, eine große Seltenheit ist, mit beiden die Liebe der Musen verband“. (VIII 5, 336)

## Agathon in Athen

Als Agathon auf die Bacchantinnen stößt, ist er gerade aus Athen verbannt worden, rückblickend erzählt er seine Geschichte. Als Nachkomme einer angesehenen Athener Bürgerfamilie, der in Delphi aufwuchs, ist er in seine Vaterstadt gekommen. Als ein Freund unter falschen Anschuldigungen angeklagt wird, verteidigt ihn Agathon vor der Volksversammlung – die zugleich Gerichtsversammlung ist – und ist so überzeugend, dass der Freund freigesprochen wird. Agathon erscheint jetzt öfter auf den öffentlichen Versammlungen und nimmt an den allgemeinen Angelegenheiten teil, wobei er ein so großes Ansehen beim Volk wie bei den Mächtigen von Athen bekommt, dass er schnelle Fortschritte auf der Laufbahn hinauf auf den Gipfel der „Republikanischen Größe“ macht. (VII 6, 260) In einer krisenhaften Situation, dem Aufstand der Insel Euböa gegen die Athener Vorherrschaft, dem sich andere Mitglieder des Attischen Bundes anzuschließen drohen, wird Agathon zum Oberbefehlshaber gegen die abtrünnigen Inseln erkoren. Er überzeugt aber die Volksversammlung – die über Krieg und Frieden zu entscheiden hat –, dass eine Abstellung berechtigter Beschwerden der Bundesgenossen und die Wiederherstellung ihrer Vertragsrechte, dass ein Bündnis zu gegenseitigem Vorteil mehr einbringen würde als

<sup>4</sup> Wielands Briefwechsel (BW). Hg. v. Hans Werner Seiffert/Siegfried Scheibe. 20 Bde. Berlin 1963–2007. Bd. 3. S. 61 (5. Jan. 1762 an Zimmermann).

<sup>5</sup> *Wieland*, BW 1 (wie Anm. 4) S. 569 (14. Mai 1760 an Zimmermann).

<sup>6</sup> Christoph Martin Wieland: Geschichte des Agathon. In: *Ders.: Werke*. Hg. v. Gonthier-Louis Fink/Manfred Fuhrmann/Sven-Aage Jørgensen/Klaus Manger/Hansjörg Schelle. Bd. 3. Frankfurt am Main 1986. I. Buch. 4. Kapitel. S. 27; diese Zitierweise im Folgenden.

die Unterwerfung der Nachbarn. Agathons Mission ist erfolgreich, mit einer Erneuerung des Bundes, der Anerkennung der Athener Führung und einer vergrößerten Flotte kehrt er zurück. Zufrieden mit seinem Erfolg zieht er sich aus der Politik und auf sein Landgut zurück.

Seine Neider, die durch den Verzicht auf die Ausbeutung der Bundesgenossen auf private Profite verzichten müssen, schicken einen Demagogen auf die Volksversammlung, der Agathons Ansehen herabsetzt und das Volk mit Versprechungen größerer Reichtümer zu einem Kurs der militärischen Unterwerfung der Nachbarn überredet. Agathon wird nach einer fingierten Anklage in einer Abstimmung vom Volk zu lebenslänglicher Verbannung aus der Stadt verurteilt.

Woran ist Agathon, der idealistische Republikaner, gescheitert? Erbittert nimmt er in der Versammlung das „republikanische Vergnügen“ wahr, seine Tugenden herabzusetzen. (VII 7, 274) Er habe, resümiert er, „den Geist der Republiken“ und die Leidenschaften des Volkes kennen gelernt. In Delphi habe man ihn gelehrt, „daß sich das ganze Gebäude der Republikanischen Verfassung auf die Tugend gründe“; die Athener hätten ihn dagegen gelehrt, „daß die Tugend an sich selbst nirgends weniger geschätzt wird, als in einer Republik; den Fall ausgenommen, da man ihrer vonnöten hat; und in diesem Fall wird sie unter einem jeden Tyrannen eben so hoch geschätzt, und oft besser belohnt“. (VII 7, 285 f.)

Er beklagt die schwankende Stimmung des Volkes, das der einen oder der anderen Richtung folgt, je nachdem wohin es gestoßen wird. Tatsächlich ist das Volk viel weniger wankelmütig, als es scheint. Schon zur Durchsetzung seines Versöhnungskurses hat Agathon alle Kräfte seiner Redekunst anwenden müssen, wobei er ausmalte Athen zur Gebieterin des ganzen Erdbodens zu machen. Den Athenern ist es gleichgültig, auf welche Weise ihre Stadt zu der Größe gelangt, die sie sich wünschen. Sie ersehnen sich „die Wiederkehr der göldenen Zeit, die gänzliche Aufhebung des verhaßten Unterschieds zwischen Armen und Reichen, und einen seligen Müßiggang mitten unter allen Wollüsten und Ergötzlichkeiten des Lebens“ (VII 6, 262); also eine egalitäre Gesellschaft und ohne die Mühsal des Werktags ein genussvolles Leben.

Der Fehler, den Agathon sich selbst vorzuwerfen hat, ist ein Mangel an „Republikanischer Klugheit“ aus Unerfahrenheit (VII 6, 269), als er sich auf sein Landgut zurückgezogen und das Feld seinen Gegnern überlassen hat. Das sind diejenigen, die die Vorteile, die sie aus der Bedrückung der Bundesgenossen zogen, eingebüßt haben. „Zum Unglück für mich“, muss Agathon erkennen, „machten diese Leute einen großen Teil von den Edelsten und Reichsten in Athen aus.“ (VII 7, 271 f.) Auch hat er es unterlassen, eine der vorteilhaften ehelichen Verbindungen, die ihm angeboten worden sind, einzugehen und sich so der Unterstützung und des Schutzes beraubt, die ihm die Verschwägerung mit einem der mächtigen Geschlechter geboten hätte. Die Vorteile, die Agathon in seinen Ausgleichsverhandlungen mit den Nachbarn für Athen eingehandelt hat, kommen „dem ganzen gemeinen Wesen“ (VII 6, 268) zugute, während aller Nutzen der Unterdrückung lediglich in die Kassen einiger Privatleute geflossen ist. Agathon gibt alle Schuld dem „Privatinteresse, welches bei allen policierten Völkern, durch ein unbegreifliches Versehen ihrer Gesetzgeber, in einem beständigen Streit mit dem gemeinen Besten liegt.“ (VII 7, 286)

Das Volk aber, das infolge seiner Unbeständigkeit und Schwachheit, „ohne selbst recht zu wissen, warum“, sich dummerweise zum Werkzeug fremder Absichten machen lässt, gewinnt dadurch nichts. (VII 7, 280) Es erkennt nicht sein „wahres Interesse“ und seine „wahren Vorteile“ (VII 7, 282), dass nämlich das Gemeinwesen den größten Nutzen von einer Beziehung zum gegenseitigen Vorteil mit den Bundesgenossen hat. Doch auf den öffentlichen Versammlungen hält „der geringste Handwerksmann sich für einen Kenner und rechtmäßigen Richter der Beredsamkeit“. (VII 6, 260)

Agathon, der „dem gemeinen Besten der Republik“ (VII 6, 270) nützlich sein will, ist nicht bereit, das Interesse einer einzelnen Stadt „dem allgemeinen Besten der Menschheit“ vorzuziehen. (VII 7, 282 f.) Neben dem gemeinen Besten nennt er als weitere Prinzipien, dass für jeden „Frei-Staat“ die „Erhaltung seiner eigenen Freiheit, und zu dieser die Freiheit aller übrigen,“ insbesondere der Nachbarn, nötig sei; „daß die Gerechtigkeit der einzige Grund der Macht und Dauer eines Staats, so wie das einzige Band der Gesellschaft zwischen einzelnen Menschen und ganzen Nationen, sei; daß diese Gerechtigkeit fordere, eine jede politische Gesellschaft (sie möge groß oder klein sein) als unsers gleichen anzusehen, und ihr eben die Rechte zu zugestehen, welche wir für uns selbst forderten“. (VII 6, 264 f.)

### Wieland als Kanzleiverwalter

Man wird in der kritischen Schilderung der Republik im ‚Agathon‘ einen Kommentar Wielands zu seinen eigenen Erfahrungen mit Republiken sehen dürfen. Zum ersten Mal hatte sich Wieland 1758 in Zürich zur Republik geäußert mit ‚Gedanken über den patriotischen Traum, von einem Mittel, die veraltete Eidgenossenschaft wieder zu verjüngern‘, mit ganz ähnlichen Worten wie nachher im ‚Agathon‘: Eines jeden Bürgers Vorteil sei mit dem gemeinen Besten unzertrennlich verknüpft. So habe jedes Mitglied der menschlichen Gesellschaft die Pflicht das gemeine Beste zu fördern, ohne sich von Eifersucht oder anderen Privatabsichten daran hindern zu lassen. Ein Staat, der aus mehreren verbündeten Republiken besteht, benötige Treue, Eintracht, gegenseitiges Vertrauen und den Verzicht auf Begierden, sich zum Schaden seiner Bundesgenossen vergrößern und bereichern zu wollen, damit das Bündnis nicht auseinanderfällt. Wieland scheint es nötig, den altüberkommenen Republiken der Eidgenossenschaft einen neuen republikanischen Geist einzuhauchen, damit sie nicht aufhören Republiken zu sein, „wenn sie gleich den Nahmen und die Form noch eine zeitlang behalten“<sup>7</sup>.

Wie erging es Wieland, als er mit diesen Ideen nach Biberach zurückkehrte? Nachdem er am 30. April 1760, sich noch in Bern aufhaltend, zum Senator und wenige Wochen später am 24. Juli zum Kanzleiverwalter der Reichsstadt gewählt worden war, erfuhr er unvermittelt und am eigenen Leib die politische Lage seiner „zerrütteten und verdorbenen Vaterstadt“, wie er in einem Brief schrieb<sup>8</sup>. Denn in dieser konfessionell gespaltenen Stadt waren die Amtsstellen „ganz genau ge-

<sup>7</sup> Christoph Martin *Wieland*: Gedanken über den patriotischen Traum, von einem Mittel, die veraltete Eidgenossenschaft wieder zu verjüngern. In: Wielands Gesammelte Schriften. Hg. v. Deutsche Kommission der Preußischen Akademie der Wissenschaften. 1. Abt. Bd. 4. Berlin 1916. S. 206–218. Hier S. 207, 209, 213.

<sup>8</sup> *Wieland*, BW 3 (wie Anm. 4) S. 1 (6. Juni 1760 an Volz).

theilt: je zwei – ein katholischer und ein protestantischer Bürgermeister, Arzt, Scharfrichter usw. Die geheimen Herrn, die Senatoren, Nachtwächter, Stadtausrufer, Hochzeitlader, Todtengräber u.s.w., mussten von jeder Confession gleich viele sein. Sogar bei verschiedenen Gewerken wurde die Parität geltend gemacht: es war je ein katholischer und lutherischer Apotheker, Büchsenmacher, Glockengiesser usw. vorhanden“<sup>9</sup>. Die Besetzung der Kanzleiverwalterstelle stand der evangelischen Seite zu, während der Ratsadvokat, der zweite obere Beamte, von den Katholiken benannt wurde. Das Westfälische Friedensvertragswerk, in dem diese konfessionelle Parität geregelt worden war, sah nun vor, dass der Kanzleiverwalter dem Ratsadvokaten im Todesfall nachfolgen können musste; also hätte auch der Kanzleiverwalter die juristische Qualifikation haben müssen. So verweigerte der katholische Magistratsteil Wieland die Bestätigung in seinem Amt<sup>10</sup>.

Wieland sagte zwar zu, die entsprechende Befähigung in absehbarer Zeit nachzuweisen – schließlich hatte er Jura studiert, wenn auch lustlos –, doch die katholische Seite blieb unnachgiebig aus einem anderen Grund: der Kanzleiverwalter erhielt 100 Gulden mehr Gehalt als der Ratsadvokat und in den letzten hundert Jahren war es bei jeder Neubesetzung der Stelle ein Streitpunkt zwischen den beiden Teilen des Magistrats gewesen, dass der katholische Ratsadvokat das gleiche Gehalt bekommen müsse wie der evangelische Kanzleiverwalter. Wieland sah sich also in Streitigkeiten hineingezogen, die nichts mit seiner Person, sondern grundsätzlich mit der Verfassung der Stadt, der konfessionellen Spaltung des Magistrats und der Bürgerschaft und einem zählebigen Parteienhader zu tun hatte. Obendrein war bei der letzten Auseinandersetzung 1746 eine Einigung beider Magistratsteile auf eine Gleichstellung der Gehälter zustande gekommen, die vom Schwäbischen Kreis bestätigt worden war; nichtsdestoweniger tat die evangelische Seite alles diese Einigung zu hintertreiben, so dass die Katholiken den Streit bei der nächsten Kanzleiverwalterwahl, derjenigen Wielands, wieder aufs Tapet brachten<sup>11</sup>.

Nachdem 1 ½ Jahre lang die Angelegenheit nicht von der Stelle gekommen war, begann Wieland den evangelischen Magistrat zu attackieren, da er das Abkommen von 1746 nicht vollziehen wolle. Die Folge war, dass Bürgermeister von Hillern die strittigen 100 Gulden von Wielands Gehalt für 1762 einbehielt. Wieland drang nun auf eine Klage beim Kaiser, doch nicht der evangelische, sondern der katholische Magistrat reichte die Klage beim Reichshofrat ein. Dieser wies schließlich die streitenden Parteien an einen Vergleich auszuarbeiten, und tatsächlich kam am 15. August 1764 eine Einigung zustande, die die Gleichstellung der Besoldung und die Bestätigung Wielands als Kanzleiverwalter des ganzen Magistrats brachte – worauf Wieland von Anfang an hingesteuert hatte<sup>12</sup>.

<sup>9</sup> Ludwig Felix *Ofterdinger*: Christoph Martin Wieland's Leben und Wirken in Schwaben und in der Schweiz. Heilbronn 1877. S. 142.

<sup>10</sup> Eugen *Springer*: Christoph Martin Wieland als Kanzleiverwalter in Biberach. In: *WVjH N.F.* 22 (1913) S. 363-425. Hier S. 363-366.

<sup>11</sup> *Springer*, Kanzleiverwalter (wie Anm. 10) S. 367-371.- Wieland, Actenmäßige Erzählung (1762), in: Eugen *Springer*: Die Wahl Christoph Martin Wielands zum Kanzleiverwalter in Biberach. In: *Zeit und Heimat. Beilage zum „Anzeiger vom Oberland“* 10 (1933) S. 33-56 und S. 11 (1934) S. 1-28. Hier S. 12-28.- *Wieland*, BW 6.1 (wie Anm. 4) S. 22-26 (7. April 1762 Kurzgefaßte Facti Species).

<sup>12</sup> *Springer*, Kanzleiverwalter (wie Anm. 10) S. 392, 403, 411, 416 f.

Während dieses Streits erinnerte Wieland immer wieder an die Prinzipien, die die Akteure eigentlich leiten sollten, und die denen des zur gleichen Zeit entstandenen ‚Agathon‘ verwandt sind. Er bezeichnet die Stadt als „Republik“, der dieser Streit im ganzen Schwäbischen Kreis zum Vorwurf gemacht werde. Er spricht von den *der Guten Harmonie und bono publico überhaupt höchst nachtheiligen Irrungen*. Dem „gemeinen Besten“ sei es am zuträglichsten, die fast hundertjährigen Differenzen beizulegen. Den evangelischen Magistrat mahnt er hinsichtlich des Vergleichs von 1746, dass die *Regel Pacta sunt servanda ein unveränderliches Gesetz des Natur- und Völker-Rechts und die basis aller Bürger[lichen] Ordnung und des allgemeinen Ruh- und Wohlstands* sei. Als ihm vorgeworfen wurde, er habe sich mit allerlei Reden gegen den evangelischen Magistrat vernehmen lassen, entgegnet er, *daß die Condition eines freygebohrenen Menschen, der nicht mehr die Erlaubnis hätte, allerley zu reden und pas zu machen, härter wäre als eines Slaven zu Tripoli*. Selbst wenn in seinem Reden etwas Missliebiges gewesen sei, so wäre es doch dem *Republicanischen Geist* gemäßer gewesen, wenn der Herr Bürgermeister darüber hinweggegangen wäre<sup>13</sup>.

Eine von Wieland des Öfteren gebrauchte Vokabel ist Patriotismus. *Eine gute Harmonie, Liebe zur Eintracht* und ein *echter Patriotischer Geist* seien dieser konfessionsgemischten Stadt viel angemessener *als ein immer wehrendes gemeinverderbl[iches] Streiten und Prozessieren*. *Die patriotische Gesinnung* ist eine *fried- und eintrachtliebende Gesinnung*, also Friede und Eintracht zwischen den Konfessionen, aber auch zwischen Mehrheit und Minderheit im evangelischen Magistrat unter Beiseitesetzung aller Parteilichkeit, privater Leidenschaften, Missgunst und Rachebegierden. Er warnt aber auch den katholischen Magistrat, Nebenabsichten und Leidenschaften nicht mit einem *affectirten Patriotismum* zu maskieren<sup>14</sup>.

Dass diese Wielandsche Begrifflichkeit eine Entsprechung im reichsstädtischen Diskurs hatte, zeigt sich, wenn die katholische Seite eine *zum Gemeinen besten* erforderliche gütliche Übereinkunft anstrebt oder die Alternation als eine *dem gemeinen Wohlstand nachtheilige Sache* bezeichnet; wenn sie sich von einem Vergleich erhofft, dass *Friede und Einigkeit unter den Konfessionen* hergestellt werden; oder wenn sie beklagt, dass aufgrund unbegründeten Lobes seiner juristischen Gelehrsamkeit nicht nur die Anhänger des Bürgermeisters, sondern *auch andere Patriotisch gesinnte* verleitet worden waren Wieland zu wählen<sup>15</sup>.

<sup>13</sup> Springer, Kanzleiverwalter (wie Anm. 10) S. 372, 377, 393, 400f.- Springer, Wahl (wie Anm. 11) S. 50 und S. 23.- Wieland, BW 3 (wie Anm. 4) S. 9 (15. Sept. 1760 an den Evangelischen Magistrat).- *Ebda.*, S. 83 (14. April 1762 an den Evangelischen Magistrat).- *Ebda.*, S. 97 f. (13. Juli 1762 an den Evangelischen Magistrat).

<sup>14</sup> Springer, Kanzleiverwalter (wie Anm. 10) S. 385, 407.- Springer, Wahl (wie Anm. 11) S. 42, 44, 50 f.; 3, 26.- Wieland, BW 3 (wie Anm. 4) S. 12f. (15. Sept. 1760 an den Evangelischen Magistrat).- Vgl. Irntraut *Sabmland*: Christoph Martin Wieland und die deutsche Nation. Zwischen Patriotismus, Kosmopolitismus und Griechentum. Tübingen 1990. S. 80, 82, 151f.- Eine *wohlmeinende vaterländische* Gesinnung in seinen Voten attestierte sich der Große Rat von Bern 1648: Eberhard *Isenmann*: Obrigkeit und Stadtgemeinde in der frühen Neuzeit. In: Hans Eugen *Specker* (Hg.): *Einwohner und Bürger auf dem Weg zur Demokratie*. Von den antiken Stadtrepubliken zur modernen Kommunalverfassung (Forschungen zur Geschichte der Stadt Ulm 28). Stuttgart 1997. S. 74-126. Hier S. 108.

<sup>15</sup> Springer, Wahl (wie Anm. 11) S. 7 und S. 24.- Eugen Springer: Der Fall Brechter. In: *Zeit und Heimat*. Beilage zum ‚Anzeiger vom Oberland‘ 10 (1933). S. 13-21, 27-32. Hier S. 15.- Zur Begrifflichkeit des reichsstädtischen Selbstverständnisses siehe Hartmut Zückert, Wielands „Abderiten“, die oberschwäbischen Reichsstädte und die republikanischen Prinzipien. In: Peter *Blickle* (Hg.): *Politische Kultur in Oberschwaben*. Tübingen 1993. S. 207-242. Hier S. 232-234.

## Wieland und Brechter

Wieland wollte die Verhältnisse in der Reichsstadt mitgestalten, das zeigte er bald, als im April 1761 die Neubesetzung der vierten evangelischen Predigerstelle anstand. Wieland hatte den Theologiekandidaten Johann Jakob Brechter bei dessen Aufenthalt in Biberach kennen und schätzen gelernt und empfahl ihn dem Bürgermeister. Brechter hielt eine Probepredigt, Wielands Vater als Senior der evangelischen Geistlichen sprach sich für ihn aus, die beiden anderen Prediger waren gegen ihn. Sie meinten, seine Predigten gehörten auf ein philosophisches Katheder, nicht auf die Kanzel<sup>16</sup>. Brechter wurde vom evangelischen Magistrat mit Mehrheit gewählt. Doch am Abend stürmten einige Mitglieder des Gerichts und des Großen Rats in das Haus des Bürgermeisters und verlangten die Annullierung der Wahl. Sie hatten, um seinen Leumund zu überprüfen, Informationen über Brechter eingeholt, und dabei hatte sich herausgestellt, dass er in jungen Jahren mit einer katholischen Komödiantentruppe durch die Lande gezogen war und die Rolle der lustigen Person gespielt haben soll<sup>17</sup>. Die beiden gegen Brechter eingenommenen Prediger machten von den Kanzeln Stimmung gegen ihn, es drohte zu einer Empörung der Bürger zu kommen. Daher begleiteten der Bürgermeister, der Senior Wieland und der Kanzleiverwalter Brechter zu seiner Antrittspredigt zur Kanzel. Jedoch war er nicht zu halten. Durch Vermittlung kam ein Stellentausch mit dem Pfarrer von Schwaigern (bei Heilbronn) zustande<sup>18</sup>. In ihrer Beschwerdeschrift sahen die Gegner Brechters in der Wahl des Predigers durch den Magistrat die *Freyheiten der Burgerschaft* in Gefahr, sie wollten ihre *Gemeinds-Freyheiten* retten und forderten eine Predigerwahl durch Magistrat, Geistlichkeit, Gericht und Großen Rat. Denn sie wüssten aus der Heiligen Schrift, *daß zu Zeiten der Heil. Apostel selbst noch eine jede Christl. Gemeinde ihre Lehrer und Kirchen-Diener durch eine freye Wahl bestimmt hätte*<sup>19</sup>. Wieland stellt in einem Gutachten klar, dass nach dem Westfälischen Friedensvertrag die Predigerwahl dem evangelischen Magistrat als Kirchenobrigkeit und nicht der *Gemeinde oder ihren Repraesentanten* zustehe<sup>20</sup>. Das Verständnis dieser Reichs-

<sup>16</sup> Springer, Brechter (wie Anm. 15) S. 14.

<sup>17</sup> Christian Friedrich Daniel Schubart: *Leben und Gesinnungen*. 1. Teil. Stuttgart 1791. S. 64, machte daraus die folgende Geschichte: „Brechter gerieth, ich weiß nicht durch welchen Zufall, unter die Truppe eines herumziehenden Wundarztes, und ward genöthiget, den Hanswurst bei ihm zu machen [...]. Als hernach Brechter nach Biberach zum Diakonate empfohlen wurde, und eben seine Probepredigt that: so mußte es sich fügen, daß der obgedachte Marktschreier mit seinem Wirthe in die Kirche gieng – »warum weinen sie?« fragte der Wirth den unter der Predigt schluchzenden Wundarzt. »Ach,« erwiderte er, »der Herr da, war ehemals mein Hanswurst; o, so einen bekom' ich mein Lebtag nicht wieder.«“

<sup>18</sup> Karl August Böttiger: *Literarische Zustände und Zeitgenossen. Begegnungen und Gespräche im klassischen Weimar*. Hg. v. Klaus Gerlach u. René Sternke. Berlin 1998. S. 162.- Philipp Wilhelm Gottlieb Hausleutner (Hg.): *Schwäbisches Archiv*. 1. Bd. Stuttgart 1790. S. 426-440, Art. Johann Jakob Brechter.- Andrea Riotte: *Die paritätische Stadt: Biberach 1649-1806*. In: Dieter Stievermann (Hg.): *Geschichte der Stadt Biberach*. Stuttgart 1991. S. 309-366. Hier S. 324.

<sup>19</sup> Das klingt wie eine Reminiszenz an die Gemeindereformation; siehe Peter Blickle: *Kommunalismus. Skizzen einer gesellschaftlichen Organisationsform*. Bd. 2. München 2000. S. 300-306.

<sup>20</sup> Auch in der oligarchischen Stadtverfassung galt der Große Rat als Repräsentation der Gemeinde. So der 1549 in Augsburg anstelle des zünftigen neu formierte Große Rat, der die *Gemeinde*, d.h. die Gesamtbürgerschaft, *vorstellen und für sie stehen* sollte: Eberhard Isenmann: *Die städtische Gemeinde im oberdeutsch-schweizerischen Raum (1300-1800)*. In: Peter Blickle (Hg.), *Landgemeinde und Stadgemeinde in Mitteleuropa. Ein struktureller Vergleich* (HZ. Beiheft 13). München 1991. S. 191-261. Hier S. 249 und S. 260.- Nach Knipschildt (1657) repräsentierte der Große Rat die ganze Bürgerschaft. Auch der

gesetze sei eine Sache, die ihnen *als Handwerker und Professionisten über ihren Horizont* gehe, wie überhaupt solchen *durch ihre bloße mechanische Lebensart von so vielen Jahren her abbrutirte Leuthen* ihre Rechte als Mitglieder des Gerichts und Großen Rats zu einem ganz anderen Zweck bewilligt worden seien und sie ihre Schranken nicht überschreiten sollten<sup>21</sup>.

Insbesondere rügte Wieland die Berufung auf die kaiserlichen Verfügungen von 1733 und 1734. Den durch die damaligen *bürgerlichen Unruhen* verursachten Verfall des Stadtwesens wollten sie nun in einer demokratischen Tyrannei vollkommen machen. Diese Verordnungen hätten sie zur Herstellung der *gemeinen Ruhe und Einigkeit* verpflichtet, während sie jetzt mit ihrer öffentlichen Versammlung *Unruhe und Uneinigkeit* stifteten<sup>22</sup>.

Im ‚Agathon‘ wird von Athen als „einer zwischen der Demokratie und Aristokratie hin und her treibenden Republik“ gesprochen (VII 8, 287); auch von Biberach redet Wieland als einer „Aristocratisch-Democratischen Republik“ – die seiner Ansicht nach „die aller unglücklichste Constitution ist die ein Staat haben kann“<sup>23</sup>. Anders als in Athen die Volksversammlung war in Biberach der Magistrat das Forum der politischen Entscheidungen. Das mehrheitlich aus gemeinen Bürgern bestehende 12-köpfige Gericht und der meist von Handwerkern gestellte 20-köpfige Große Rat waren von nachrangiger Bedeutung. Nur bei grundlegenden Entscheidungen – Veräußerung von Stadtgut, Aufnahme größerer Schulden und Erlass städtischer Statuten – waren sie zu konsultieren<sup>24</sup>. Die *Brechterischen Unruhen*<sup>25</sup> zeigen aber, dass gegen die Bürger manches nicht durchsetzbar war.

Und anders als im ‚Agathon‘ agierten die Reichen und Edlen in Biberach nicht im Hintergrund, vielmehr war seit einer kaiserlichen Instruktion von 1563 den Patriziern, Nobilitierten und Graduierten die Mehrheit im 20-köpfigen Magistrat vorbehalten<sup>26</sup>. Die Besetzung von elf Magistratssitzen sowie der Leitungsstellen der wichtigsten städtischen Ämter führte bei einer nur geringen Zahl von stadttadeligen Familien zu häufiger Verwandtschaft der Amtsträger untereinander und unausweichlich zu Vetternwirtschaft. Diese erregte die Empörung der Bürgerschaft, die nun ebenfalls seit hundert Jahren die Stadt in Atem hielt.

Wielands Urgroßvater Dr. Martin Wieland hatte als Bürgermeister den Standpunkt der aristokratischen Partei vertreten – auch daran gedacht, für sich und

---

Reichshofratsbeamte, der 1751 die neue Regimentsordnung der Reichsstadt Buchau aufsetzte, bemerkte, dass die großen Räte *die Gemeind repraesentiren sollen*. Ebenso Malblank (1793): Urs *Hafner*: Republik im Konflikt. Schwäbische Reichsstädte und bürgerliche Politik in der frühen Neuzeit (Oberschwaben - Geschichte und Kultur 8). Tübingen 2001. S. 72 f., 222, 236.

<sup>21</sup> *Springer*, Brechter (wie Anm. 15) S. 27-30.- Wieland bedient sich einer Denkweise, mit der schon Kaiser Karl V. die Abschaffung der Zunftverfassung begründete; die Handwerker wurden als zur Regierung ungeschickte, unerfahrene, untaugliche und einfältige Leute bezeichnet, die sich viel besser auf ihr Handwerk und ihr tägliches Gewerbe verstünden: *Isemann*, Gemeinde (wie Anm. 20) S. 247.

<sup>22</sup> *Springer*, Brechter (wie Anm. 15) S. 18f.

<sup>23</sup> *Wieland*, BW 3 (wie Anm. 4) S. 35 (18. Aug. 1761 an Volz).

<sup>24</sup> Johann Daniel Georg von *Memmingen*: Beschreibung des Oberamts Biberach (Die württembergischen Oberamtsbeschreibungen, Bd. 13). Stuttgart/Tübingen 1837. ND Magstadt 1974. S. 97f.

<sup>25</sup> *Wieland*, Actenmäßige Erzählung, in: *Springer*, Wahl (wie Anm. 11) S. 27.

<sup>26</sup> Albert *Weichardt*: Die Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse der freien Reichsstadt Biberach im 18. Jahrhundert. Ein Beitrag zur Wirtschaftsgeschichte der oberschwäbischen Reichsstädte. Diss. Frankfurt am Main 1931. S. 28.

seine Familie den Adel zu erwerben – und hatte heftige Auseinandersetzungen mit den so genannten Plebejern und den auf ihrer Seite stehenden Pfarrern ausgefochten. Im Januar 1678 wurden ihm nachts die Fenster eingeworfen. Die bürgerlichen Ausschüsse verlangten *Gleichheit* und *Gerechtigkeit* bei der Besteuerung, dass ein Bürger wie der andere gehalten werde; wogegen der Magistrat die Beteiligung bürgerlicher Vertreter an der Steuereinzahlung zurückwies, da dies den *arcana Reipublicae* widerspreche. Die Bürger sahen den *Status hujus Reipublicae* als gefährdet an, da wegen der Erhöhung der Amt- und Dienstbesoldungen das Stadtaerarium leer sei. – Der Sohn des Martin Wieland, Sebastian Martin, dagegen war als Anführer der demokratischen Partei aufgetreten<sup>27</sup>.

1705 forderte die evangelische *gemeine Burgerschaft* vor dem Reichshofrat, ohne ein *statum pure democraticum* errichten zu wollen, eine nicht auf Patrizier, Nobilitierte und Graduierte beschränkte Wahl. Die führten dagegen die antiken *Politici* ins Feld: nach Tacitus seien in allen *wohlbestellten Republiken* die hohen Ämter mit Edlen besetzt worden, Cicero und Aristoteles hätten die Aristokratie, in der die besten Männer am Ruder seien, der Demokratie vorgezogen. Ein Gutachten der Tübinger Juristenfakultät hielt jedoch dafür, dass Kaiser Karl V. die Aristokratie nur *hypothetisch* eingeführt habe. Weil das evangelische Patriziat ausstarb, sei die *von uralten Zeiten hergebrachte Demokratie* wieder hergestellt gewesen. Zudem seien Nobilitierte und Graduierte zur Verwaltung der Ökonomie einer kleinen Reichsstadt *gar ungeschickt* und Handwerksleute dazu besser geeignet<sup>28</sup>. Der Kaiser ordnete die *freye Wahl nach dem freyen Gewissen der Wähler* an; wenn es an Adligen oder Graduierten fehle, seien tüchtige und pflichtbewusste Nichtadelige und Nichtakademiker zu wählen<sup>29</sup>.

1728 kam es zu *Streitigkeiten und Unruhen*, ein Teil der Bürgerschaft verklagte den Magistrat beim Reichshofrat. Ein burgerlicher *Ausschuß* wurde gebildet, der die Prozesskosten auf die Bürger umlegte, ein Agent nach Wien geschickt, der später *wegen verschidener sehr biziger und die Burgerschaft gegen ihre Obrigkeit reizender Äußerungen* bestraft wurde; ebenso wie die Ausschussmitglieder ihre *wohlverdiente Strafe* erhielten. Die Bürger wollten sicher gehen, dass die Steuern und Anlagen tatsächlich *in usum Reipublicae* verwendet werden. Sie forderten die Rechnungslegung, in der *das Hauptwerck, Substanz, und gleichsam die Seele einer wohl- und ordentlich bestellten Republique bestehet, und das gemeyne Heyl abhanget*. Sie beschuldigten den Magistrat Stadtgüter verpfändet und diese Gelder zu privaten Zwecken verwendet zu haben, um dem Luxus zu frönen. Damit werde das Ziel der Republik, *das scopus rei publicae, qui est bonum commune*, verfehlt; es wurde aus Ciceros ‚De officiis‘ zitiert. Der Magistrat schoss

<sup>27</sup> Eugen Springer, Die Vorfahren des Dichters Chr. Martin Wieland. In: Festschrift zum 200. Geburtstag des Dichters Christoph Martin Wieland. Biberach 1933. S. 63-66. Hier S. 63 f.- Hafner (wie Anm. 20) S. 120, 147, 158, 189.- Riotte (wie Anm. 18) S. 344 und S. 347f.

<sup>28</sup> Hafner (wie Anm. 20) S. 121, 172 f., 201 f.

<sup>29</sup> Johann Jacob Moser: Reichs-Stättisches Hand-Buch. 1. Teil. Tübingen 1732. S. 206-208.- Ders., Von der Reichs-Stättischen Regiments-Verfassung. Frankfurt/Leipzig 1772. S. 40, 43, 175.- Der Ruf nach „freier Wahl“, grundsätzlich jeden Geeigneten oder stets den Geeignetesten wählen zu können, wurde in den Reichsstädten seit dem Spätmittelalter laut. Auch die Augsburger Regimentsspitze hatte sich im 16. Jahrhundert für die freie Ratswahl ausgesprochen, damit niemand sagen könne, die *gantz Regierung und aller Gewalt werde der Gemeinde von den Patriziern entzogen, die zu ihrem Vorteil ain tiranisch Regiment* errichteten: Iseemann, Obrigkeit (wie Anm. 14) S. 94 und S. 96.

zurück, es solle die *Demokratie, oder vielmehr Pöbelische Olygarchie* eingeführt werden, ein *Status Democratico olygarchicus vel plane Anarchicus*<sup>30</sup>.

Als sich nichts tat, entstanden 1732 erneut eine *Empörung* und ein *Tumult* von hundert Bürgern, woraufhin eine Untersuchungskommission des Schwäbischen Kreises *unter militärischer Bedeckung* in die Stadt geschickt wurde. Schriften, die den Kommissaren übergeben worden waren, wurden zerrissen und den Klägern vor die Füße geworfen. Die Kosten der Untersuchung von 15 000 Gulden bekamen die in den Tumult verwickelten Personen auferlegt. Nichtsdestoweniger wurde die Prüfung der Amtsrechnungen der vergangenen zehn Jahre durch auswärtige Sachverständige angeordnet, als welche der Magistrat und die Bürgerschaft je einen benennen konnten<sup>31</sup>.

Da „es aber in Biberach nicht gewöhnlich ist,“ so Wieland, „irgend einem Kayserlichen Concluso zu gehorsamen“<sup>32</sup>, so auch nicht den 1734 erlassenen. 1752 wurden Bürgermeister Gaupp und Hospitalpfleger von Hillern, nachdem Bürger sie verklagt hatten, zur Zahlung von 2000 bzw. 1000 Gulden Strafe verurteilt, u.a. weil sie Stadthandwerker für sich hatten arbeiten, sich Lebensmittel und Holz nach Hause liefern lassen und Geschenke von Privaten angenommen hatten. Gegen Kanzleiverwalter von Hillern, Sohn des Hospitalpflegers, einen geheimen Rat und einen Senator wurde eine Untersuchung auf ihre Kosten veranlasst, da sie „mit Corruptionen“ in ihre Ämter gelangt seien. Insgesamt bescheinigte der Kaiser dem Magistrat einen *grossen Verfall der Stattrechnung und Hospitals in oeconomicis, als auch die willkührliche Verwaltung der Justiz- und Policeysachen, so gar mit öffentlich von dem geheimden Collegio attestirter Verfälschung derer Protocollen*; dass niemand ohne Korruption auf die Amtsstellen gelangen könne; der Geheime Rat nehme nach Belieben Schulden auf ohne den Großen Rat und das Gericht zu fragen; dem Hospital seien etliche tausend Gulden, die genaue Summe wisse man nicht einmal, gestohlen worden, was von der mangelnden Aufsicht des Geheimen Rates herrühre<sup>33</sup>.

Noch 1767 bescheinigte der Reichshofrat dem Magistrat, dass die von 1734 bis 1753 erlassenen kaiserlichen Verordnungen nicht befolgt würden. Die Verschuldung der Stadt war seither von etwa 39 000 auf 111 000 Gulden angewachsen. Eine von der Bürgerschaft beantragte Reformationsdeputation sollte Abhilfe schaffen<sup>34</sup>. „Der beständige Anblick unsrer Zerrüttung, unsrer schlimmen Oeconomie, unsrer verfallnen Policey,“ stöhnte Wieland, „der gänzlichen Unachtsamkeit womit man den Verfall der Stadt ansieht, des Unverstands unsrer Regenten, der Zügellosigkeit des Volks, der Verachtung der Gesetze, der willkührlichen Art zu gouverniren, der Chicanen wodurch die einfältigsten Sachen verwirret, und alle Bemühungen der wenigen Gutgesinnten vereitelt werden, – dieser beständige Blick in einen Abgrund von moralischem und politischem Verderben“<sup>35</sup>.

<sup>30</sup> Hafner (wie Anm. 20) S. 122 f., 158 f., 172, 266.

<sup>31</sup> Moser, Regiments-Verfassung (wie Anm. 29) S. 62, 280, 423, 460, 466.- Roland Seeberg-Elverfeldt (Bearb.): Das Spitalarchiv Biberach an der Riß (Inventare der nichtstaatlichen Archive in Baden-Württemberg 6). Bd. 2. Karlsruhe 1960. S. 268, 297, 371.- Riotte (wie Anm. 18) S. 352-358.

<sup>32</sup> Wieland, BW 6.1 (wie Anm. 4) S. 25 (7. April 1762 an Reinhard).

<sup>33</sup> Moser, Regiments-Verfassung (wie Anm. 29) S. 139, 143, 147 f., 181, 218, 267 f., 424.

<sup>34</sup> Weichhardt (wie Anm. 26) S. 36, 39, 44, 48.

<sup>35</sup> Wieland, BW 3 (wie Anm. 4) S. 28 (1. März 1761 an Volz).

Mit dem Fall Brechter war unversehens das durch Oligarchie, Nepotismus und Korruption geprägte Verfassungsverhältnis der Reichsstadt aufgewühlt worden. Wieland jedoch traute den einfachen Bürgern eine verantwortliche Rolle nicht zu, zu sehr hatten sie sich bei der Predigerwahl von den orthodoxen Predigern einspannen lassen. Er lernte dabei, wie er später erzählte, „alle Pfaffenfenschliche recht genau kennen u. verabscheuen“<sup>36</sup>. Er kritisierte die schlechte Politik scharf, führte den Verfall aber hauptsächlich auf die konfessionelle Parität zurück<sup>37</sup>.

„Ich bin ein Republikaner gewesen. Dieß sieht man schon aus dem ersten Theile meines Agathons“, erzählte Wieland rückblickend<sup>38</sup>. Diese Äußerung mag überraschen, kommt doch die athenische Republik im ‚Agathon‘ alles andere als gut weg, und ebenso wenig vorteilhaft wird die Republik Biberach beurteilt. Wieland erklärt sich im ‚Agathon‘ gegen die Demokratie als direkte Volksherrschaft. Ebenso erklärte er sich in Biberach gegen eine politische Einflussnahme der gemeinen Bürger über ihre verfassungsmäßig nachgeordnete Stellung hinaus. Für welche Form republikanischer Herrschaft Wieland war, bleibt zunächst offen, zumal er die Rolle der Vornehmen und Einflussreichen kritisch beurteilte. Wenn Wieland für seinen Roman das athenische Modell der Demokratie wählte, das institutionell mit der Reichsstadt oder anderen Republiken des 18. Jahrhunderts wenig Entsprechung hatte<sup>39</sup>, macht dies deutlich, dass die Rolle des Volkes im Mittelpunkt seiner Überlegungen stand. Denn eine Republik ohne eine Mitsprache des Volkes gibt es nicht.

Unangesehen der Herrschaftsform in einer Republik – und darin gipfelt die Reflexion über Agathons „republikanische Erfahrung“ – werden als grundlegend die republikanischen Prinzipien betont. Diese sind im ‚Agathon‘ verwandt den von Wieland in den Biberacher Auseinandersetzungen angemahnten wie auch den von der Gegenpartei reklamierten, also den in der Reichsstadtwirklichkeit als verbindlich angesehenen. Sie sind verbindlich für beide, Volk und regierenden Stand. Auch die republikanische Aristokratie<sup>40</sup> ist auf diese Prinzipien verpflichtet und an sie gebunden. Im Roman werden sie gegen lokale Beschränktheit zu allgemeingültigen Prinzipien der Menschheit erhoben.

Die Prinzipien sind im ‚Agathon‘ die Freiheit als Freiheit der Republik; die Gerechtigkeit als Band zwischen den einzelnen Menschen einer Gesellschaft und einziger Grund der Macht des Staates, die Rechtsgleichheit voraussetzt; und an erster Stelle das gemeine Beste der Republik. Im Kanzleiverwalterstreit sind es die Freiheit, hier der Meinungsäußerung; das gemeine Beste oder Gemeinwohl; und im Vordergrund die Eintracht oder der innere Friede in der Vaterstadt, als

<sup>36</sup> *Böttiger* (wie Anm. 18) S. 162.- Wielands Wertschätzung für Brechter hielt an, er sorgte dafür, dass seine pädagogischen Schriften gedruckt wurden: *Wieland*, BW 3 (wie Anm. 4) S. 563 (16. Dez. 1768 an Riedel).

<sup>37</sup> „In M e m i n g e n möchte ich Patricier seyn. In Biberach ist wegen der Parität keine heilsame Besserung möglich.“ *Böttiger* (wie Anm. 18) S. 191.

<sup>38</sup> *Ebda.*, S. 256.

<sup>39</sup> Gewöhnlich blickten die Magistrate und Bürgerschaften auf die Römische Republik zurück: *Hafner* (wie Anm. 20) S. 199ff. und 210ff.- Der Biberacher Stadtrichter Johann David Wechsler war 1792 der Ansicht, dass der Freystaat Biberach auf eine mit den Römischen Rechten und Freiheiten begabte römische Munizipalstadt zurückgehe: *Ebda.*, S. 217.

<sup>40</sup> Demokratie und Aristokratie subsumiert Montesquieu der Republik: Wolfgang Mager: *Republik*. In: Joachim Ritter/Karlfried Gründer (Hg.): *Historisches Wörterbuch der Philosophie*. Bd. 8. Basel 1992. S. 858-878. Hier S. 864.

Patriotismus bezeichnet. Im Brechterstreit wird Freiheit reklamiert als Gemeindefreiheit oder Freiheiten der Bürgerschaft, die das Wahlrecht der Gemeinde und ihrer Repräsentanten meint<sup>41</sup>.

### Agathon in Syrakus

Die erste deutsche Shakespeare-Aufführung fand 1761 in Biberach statt. Wieland war zum Direktor der Evangelischen Komödianten ernannt worden und brachte 1761 in seiner Übersetzung einen Zusammenschritt aus dem ‚Sturm‘ und dem ‚Sommernachtstraum‘ unter dem Titel ‚Der erstaunliche Schiffbruch‘ auf die Bühne<sup>42</sup>. Da er, wie er später erzählte, „damals einen gewaltigen Haß gegen alle Könige hatte, so wünschte er für den dort vorkommenden König von Neapel einen recht abscheulichen, klapperbeinigen, ungestriegelten, ungeleckten Lümmel zu haben, der auch wirklich in einem eben von seiner Wanderschaft zurückgekommenen Schneider gefunden wurde. Dieser hatte besonders das Talent, sehr hörbar und pathetisch zu gähnen, im seltenen Grade und erschütterte dadurch das Zwerchfell der Biberacher Auditoren aufs allerangenehmste.“ Doch hätten die gewitzten Leute in Biberach sehr wohl gemerkt, dass dies ein neuer Trick des Tyrannenhassers Wieland war<sup>43</sup>. Republikanismus versteht sich wesentlich als Verneinung der Tyrannei.

Sich mit ihr auseinanderzusetzen stellt sich Agathon als nächste Aufgabe. Den Athenern gegenüber hatte er betont, er habe im Umgang mit den Bundesgenossen eine Probe gegeben, nach welchen Maximen er in der Verwaltung ihres Staates gehandelt haben würde. Er sei nicht willens das Interesse dieser einzelnen Stadt dem allgemeinen Besten der Menschheit vorzuziehen; „aber ich sah beides so genau mit einander verknüpft, daß ich nur alsdenn gewiß sein konnte, jenes wirklich zu erhalten, wenn ich dieses beförderte.“ Er hielt den Athenern vor, sie wollten „auf Unkosten des menschlichen Geschlechts groß sein; und das werden sie so lange sein wollen, bis sie in Ketten, welche sie sich selbst schmieden, und deren sie würdig sind, sobald sie über Sklaven gebieten wollen,“ sich befänden. (VII 7, 282 f.)

<sup>41</sup> Dass die republikanischen auf kommunalen Werten und Normen beruhen, hat P. Blickle herausgearbeitet. Wie Wielands Begriffe von Friede, Gemeinem Besten/Gemeinem Nutzen, Gerechtigkeit darin historisch verwurzelt sind, mögen folgende Zitate verdeutlichen. Die Städtebünde des 14. Jahrhunderts wurden geschlossen *dur* [um] *vridez willen und dur gemeinen nutz*. König Albrecht erklärte in einem Schirmbrief für Zürich 1439, er habe es auf sich genommen, die *gerechtheit furzuwenden und gemeynen nutz zu meren*. Zu Gemeinnutz und Eigennutz betonte eine Tiroler Gemeindeordnung 1798, in *gemeinsachen muß man den eigenen nutzen vergeßen und blos auf den gemeinen sehen: Blicke*, Kommunalismus (wie Anm. 19). S. 91, 98, 105.- Der Kölner Verbundbrief von 1396 formulierte als Ziel städtischer Verfassungsbildung: „Gott, unserem lieben Herrn, zu Liebe und Ehren, und um der Stadt Ehre und *vrybiet* zu behalten und ein *gemeyne beste* in allen Sachen vorzukehren und treulich zu besorgen und allen Zwist, Zweigung, Zorn, Hass und Neid zu allen Zeiten zu verhüten und um einer ganzen Gemeinde freundliche *eyndrechtigeit* unter uns zu machen, zu haben und zu behalten und unter einander in Frieden und Gemach rechtlich und friedlich in Köln zu leben, zu sitzen und zu regieren zu ewigen Tagen“; Eberhard *Ißenmann*: Ratsliteratur und städtische Ratsordnungen des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit. Soziologie des Rats - Amt und Willensbildung - politische Kultur. In: Pierre *Monnet*/Otto Gerhard *Oexle* (Hg.), Stadt und Recht im Mittelalter/La ville et le droit au Moyen Âge (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 174). Göttingen 2003. S. 215-479. Hier S. 341 f.

<sup>42</sup> Ludwig Felix *Ofterdinger*: Geschichte des Theaters in Biberach von 1686 an bis auf die Gegenwart. In: WVJh 6 (1883) S. 36-45, 113-126, 229-242. Hier S. 114 und S. 122.

<sup>43</sup> *Böttiger* (wie Anm. 18) S. 199 und S. 269.

Anderen Völkern die Freiheit zu nehmen bedeute, die Freiheitsrechte auch für sich selbst aufzugeben, da man dem materiellen Vorteil den Vorrang vor den universell geltenden Freiheitsrechten gebe<sup>44</sup>. Agathon gebraucht in Bezug auf die athenische Volksversammlung die Wortkombination der „demokratischen Majestät“, der zu schmeicheln sei und der sich „auf Gnade und Ungnade zu Füßen“ zu werfen ihm geraten wird. (VII 7, 281) Er sieht also Züge der Tyrannei in einem Volk, das bereit ist Staatsmännern zu folgen, die die Republik in ungerechte Kriege verwickeln, die Bundesgenossen durch gewaltsame Erpressungen erbittern und das Volk mit Brot und Spielen befriedigen. (III 4, 93) Ein solches Volk würde sich bald in die Hände eines Tyrannen begeben.

Agathon, aus Athen verbannt, von Seeräubern gefangen und als Sklave nach Smyrna verkauft, freigelassen, in eine große Liebesaffäre verwickelt, die mit einer Enttäuschung endet, hört davon, dass Plato bei Dionysius in Syrakus einen idealen Staat errichten will, spürt erneut den Reiz politisch tätig zu werden und daran mitzuwirken, und während er sich auf der Überfahrt befindet, berichtet der Erzähler von den Verhältnissen in Syrakus.

Die Syrakuser seien den Athenern sehr ähnlich: durch den Geist der Handelschaft seien sie der „Spartanischen Gleichheit“ unfähig, daher immer untereinander im Streit, immer in Parteien und Fraktionen zerrissen. In ihrem Staat, in dem der Geist der politischen Tugend schon erloschen sei, hätten grenzenlose Begierden nach Reichtümern und nach der Freiheit alles zu tun, was die Sinne gelüsten, die Oberhand gewonnen; dies aber sei die einzige Art von Freiheit, die von der Tyrannei begünstigt, während sie von „der echten bürgerlichen Freiheit“ ausgeschlossen werde. Und so versprachen sich Verschiedene von der Tyrannei größere Vorteile als von der Demokratie oder der Aristokratie (IX 1, 360 f.)<sup>45</sup>.

Tyrannen werden als Beherrscher definiert, „welche sich der einzelnen und willkürlichen Gewalt über den Staat bemächtigt hatten, ohne auf einen Beruf von den Bürgern zu warten“. Daher sei die königliche Gewalt des Dionysius ohne Legitimation. „Aber eine starke Leibwache, eine wohlbefestigte Zitadelle, und eine durch die Beraubung der reichsten Sicilianer angefüllte Schatzkammer“ hätten das Fehlen eines Rechts ersetzt, „welches ohnehin alle seine Stärke von der Macht zieht, die es gelten machen muß, und aus eben diesem Grund dessen leicht entbehren kann.“ (IX 1, 360 f.)

„Ergötzungen, Gastmähler, Liebeshändel, Feste welche ganze Monate dauerten, kurz eine stete Berausung von Schwelgerei“ sind die Beschäftigungen am Hof Dionysius des Jüngeren. Wieland macht nun klar, dass er keineswegs irgendwelche Tyrannen in fernen Zeiten allein meint, indem er einfügt: „Man kennt die Staatsverwaltung wollüstiger Prinzen aus ältern und neuern Beispielen zu gut“. (IX 1, 361 f.) Was sei von einer solchen Regierung zu erwarten, fährt er fort, „als Verachtung aller göttlichen und menschlichen Gesetze, Mißbrauch der Formalitäten der Gerechtigkeit, Gewaltsamkeiten, schlimme Haushaltung,

<sup>44</sup> Walter Siegers, *Menschheit, Staat und Nation* bei Wieland. Alfeld 1930. S. 81.

<sup>45</sup> Erich Groß, C. M. Wielands „Geschichte des Agathon“. Entstehungsgeschichte. Berlin 1930. S. 97 und S. 100f.- Die individuelle Freiheit, möglichst uneingeschränkt handeln zu können, ist nach Überzeugung der klassischen republikanischen Theorie nur in einem freien Gemeinwesen gesichert, und wenn die Einzelnen zur Gewährleistung dieser Freiheit ihren aktiven Beitrag leisten; das macht ihre politischen Tugenden aus: Quentin Skinner: *Die Idee der negativen Freiheit. Machiavelli und die moderne Diskussion*. In: *Ders., Visionen des Politischen*. Frankfurt am Main 2009. S. 135-170. Hier S. 136 f., 149 f., 161 f., 167 f.

Erpressungen, Geringschätzung und Unterdrückung der Tugend, allgemeine Verdorbenheit der Sitten?“<sup>46</sup> Er bricht seine Deklamation über diesen „so alltäglichen Stoff“ ab mit dem Wunsch: „Möchte niemand, der dieses liest, aus der Erfahrung seines eignen Vaterlands wissen, wie einem Volke mitgespielt wird, welches das Unglück hat, der Willkür eines Dionysius preis gegeben zu sein!“ (IX 1, 362 f.) Eine solche scharfe Kritik an der Tyrannei, „oder was man zu unsern Zeiten eine uneingeschränkte Monarchie nennt“ (IX 4, 385), war bis in die 1760er Jahre in Deutschland einmalig<sup>47</sup>.

Derartige Missstände seien nun nicht der Person des jüngeren Dionysius anzulasten, sondern seiner Erziehung, insbesondere dass er unter dem niedrigsten Pöbel aufwuchs – es waren „junge Herren von sehr gutem Adel darunter“, heißt es erläuternd (IX 3, 373); auch er hätte bei einer entsprechenden Erziehung ein guter Fürst werden können. Wenn darüber einmal eine Abhandlung von einem Mann mit philosophischen Einsichten geschrieben würde, könnte dies helfen „von mancher Provinz die lange Folge von Plagen wenden, welche ihr vielleicht durch die fehlerhafte Erziehung ihrer noch ungeborenen Beherrscher in den nächsten hundert Jahren bevorstehen.“ (IX 1, 364) (Man hört schon den Verfasser des ‚Goldenen Spiegel‘ und künftigen Weimarer Prinzen-erzieher.)

Die Alternative zu Dionysius ist Dion, sein Schwager und nach ihm der Nächste im Staat, der sich durch den wachsenden Einfluss der Hofschranzen von seinem Anteil an der Regierung verdrängt sieht (IX 3, 372 f.) und darauf sinnt, sich an seine Stelle zu setzen sowie die republikanische Verfassung wiederherzustellen. Viele setzen ihre Hoffnung auf ihn, doch der Erzähler ist skeptisch wegen der königlichen Pracht, die Dion zur Schau stellt. Es sei von „den republikanischen Sitten“ weit entfernt, sich durch Pomp von einem freien Volk abheben zu wollen. (IX 2, 365-368) Er werde ungeachtet seiner republikanischen Grundsätze nicht bereit sein, das höchste Ansehen im Staat mit jemandem zu teilen. (X 3, 483) Republikanische und monarchische Tugenden waren für Wieland unvereinbar.

Dion holt Plato an den Hof von Syrakus und beide entwerfen eine vollkommene Staatsform; das sollte sein eine „Art der Aristokratie, worin das Volk zwar vor aller Unterdrückung hinlänglich sicher gestellt, folglich die Gewalt der Edeln [...] durch unzerbrechliche Ketten gefesselt ist; hingegen die eigentliche Staats-Verwaltung nur bei einer kleinen Anzahl liegt, welche eine genaue Rechenschaft abzulegen verbunden ist.“ (IX 4, 385) Der Erzähler aber bespöttelt das Vorhaben der Philosophen, in ihren Utopien zuerst die Gesetzgebung zu erfinden und sich dann die Menschen zu schnitzen, die nach diesen Gesetzen

<sup>46</sup> Dass Herren, die *Schwelger, Diener des Mammons, Anbeter der Lüste, Slaven der Leidenschaften, murrende und unruhige Weltbürger, Tyrannen und grausame Verheerer der Länder sind*, ein schlechtes Vorbild für den Pöbel seien, der dadurch *in den stärksten und heftigsten Leidenschaften, und in den unordentlichen Neigungen des verderbten Willens* bestärkt werde, war populäre Ansicht; vgl. Johann Friedrich Zückert, *Von den Leidenschaften* (1764). Berlin <sup>3</sup>1774. S. 90f.

<sup>47</sup> Richard Samuel: Wieland als Gesellschaftskritiker: eine Forschungsaufgabe. In: Seminar 5 (1969) S. 45-53. Hier S. 50.- Eine deutliche Ablehnung der Hofwelt erstmals in der deutschen Literatur 1669 bei Heinrich Arnold Stockfleth, Mitglied des Pegnitzschäfer-Ordens, bürgerlicher Schriftsteller, der Rückhalt im Patriziat Nürnbergs hatte: Arnold Hirsch: *Bürgertum und Barock im deutschen Roman. Zur Entstehungsgeschichte des bürgerlichen Weltbildes*. Köln/Graz <sup>2</sup>1957. S. 107, 109, 113.

handeln müssen, und fragt: „aber wenn, ihr großen Lichter unsers alleraufgeklärtesten Jahrhunderts, wenn glaubt ihr, daß diese Zeit für das Menschen-Geschlecht kommen werde?“ (IX 3, 382 f.) Die Menschen sind nun einmal, wie sie sind, und der Punkt sei, die, die man vor sich hat, in Hinsicht auf ihre Umstände und Verhältnisse so lange zu studieren, bis man so genau wie möglich wisse, wie sie sind. Sobald man das weiß, ergäben sich die Regeln, nach denen sie zu behandeln sind, von selbst.

Hier ist die Essenz von Wielands Staatsphilosophie: Es sei genug, wenn das Ziel (wie Solon über seine Gesetze sagte) das beste sei, das unter den vorliegenden Umständen zu erreichen sei, – die Philosophen wollten immer das beste, das sich denken lässt. Alle Mittel, die am gewissensten und ehesten zu diesem Ziel führen, seien die besten – die Philosophen wollten keine anderen als die, die nach den strengsten Regeln gerecht und gut sind. Dion will Syrakus eine Regierungsform geben, die so nah wie möglich der Platonischen Republik ist, anstatt ihr diejenige zu geben, „deren sie fähig ist.“ (IX 2, 369)

Das Volk ist „so vieler Mäßigung nicht fähig“<sup>48</sup> und verlangt die Demokratie (denn „jeder hielt sich für mehr als fähig, dem gemeinen Wesen gerade in dem Posten zu dienen, wozu er die wenigste Fähigkeit hatte“). (IX 4, 386) Plato trägt Dionysius vor, dass es nicht auf die Form der Verfassung ankomme, sondern auf die Güte der Gesetzgebung und die Weisheit des Regenten, dem die Ausführung der Gesetze anvertraut ist; Dionysius brauche also die oberste Gewalt nicht aufzugeben, wenn er die Tyrannei in eine rechtmäßige Monarchie verwandele. Die Vorstellung, künftig auf gesetzmäßige Art regieren zu müssen, ist Dionysius unerträglich. Er schafft einige Abgaben ab, die die unterste Klasse am stärksten drücken, und das Volk, „welches immer als unmündig zu betrachten“ sei (IX 4, 395 f.), hört auf zu murren. Dion wird verhaftet und nach Italien verbannt, Plato nach Athen zurückgeschickt.

So liegen die Dinge, als Agathon in Syrakus ankommt, „um an dem Hof' eines Fürsten zu lernen, daß auf dieser schlüpfrigen Höhe die Tugend entweder der Klugheit aufgeopfert werden muß, oder die behutsamste Klugheit nicht hinreichend ist, den Fall des Tugendhaften zu verhindern.“ (VIII 6, 348) Er wird von Dionysius eingeladen an einem Redewettstreit teilzunehmen über die Frage, welche Regierungsform einen Staat glücklicher mache, die republikanische oder die monarchische? Nach seinen schlechten Erfahrungen in Athen prangert Agathon die Republiken an: Unter Heuchelei der Tugenden Gerechtigkeit, Mäßigung, Uneigennützigkeit, Liebe des Vaterlandes und des gemeinen Besten werde das Gegenteil nirgends unverschämter ausgeübt. Entweder müsse sich das Volk gefallen lassen, was die Edlen und Reichen ihrem Eigeninteresse entsprechend beschließen und tun; oder wenn das Volk selber Gesetzgeber und Richter sei, sei kein ehrlicher Mann sicher, dass er nicht morgen das Opfer derjenigen werde, denen seine Verdienste im Wege stehen. In keinem anderen Staat sei es weniger erlaubt, von seinen Fähigkeiten Gebrauch zu machen und dasjenige, was man für gemeinnützlich halte, bekannt zu machen, da alle Vorschläge für Verbesserungen als verhasste Neuerungen verworfen würden. (IX 5, 426-429)

<sup>48</sup> Mäßigung ist nach Montesquieu das Prinzip der aristokratischen Republik.

„Doch genug!“, unterbricht der Erzähler, „wir haben zu viel Ursache günstiger von freien Staaten zu denken“ – und es bekennt sich Wieland persönlich –, „wenn es auch nur darum wäre, weil wir die Ehre haben unter einer Nation zu leben, deren Verfassung selbst republikanisch ist, und in der Tat die wunderbarste Art von Republik vorstellt, welche jemals auf dem Erdboden gesehen worden ist“. Die Gebrechen einiger längst zerstörten griechischen Republiken sollten nicht zur Verunglimpfung der Republiken in neueren Zeiten missbraucht werden, die „als ehrwürdige Freistädte und Zufluchts-Plätze der Tugend, der gesunden Denkkungs-Art, der öffentlichen Glückseligkeit und einer politischen Gleichheit, welche sich der natürlichen möglichst nähert, angesehen werden können“ (IX 5, 429 f.)<sup>49</sup>.

Agathon lehnt die Aristokratie ab, „die anders nicht als durch die gänzliche Unterdrückung des Volks auf einen dauerhaften Grund gesetzt werden könne“ und daher „die schlimmste unter allen möglichen Verfassungen sei.“ (IX 5, 416) Eine Mischverfassung aus Demokratie und Aristokratie scheint ihm allzu verwickelt und aus zu verschiedenen Gewichten und Rädern zusammengesetzt, um nicht alle Augenblicke in Unordnung zu geraten und sich nach und nach selbst aufzureiben.

Agathon rühmt im zweiten Teil seiner Rede die Vorzüge wohl regierter Monarchien, wobei er nicht die Tyrannei, „sondern die Regierung eines Vaters angepriesen, der seine Kinder wohl erzieht und glücklich zu machen sucht.“ (IX 5, 431) Er will keine andere Verfassung, sondern den Fürsten dem Einfluss seiner schlimmen Ratgeber entziehen und selbst Einfluss auf ihn bekommen, um Gutes zu tun und Böses zu verhindern. (IX 5, 416) Agathon wird nun mit der Regierung betraut, wobei er viele nützliche Ordnungen in der Staatsökonomie, der Einziehung und Verwaltung der öffentlichen Einkünfte, der Policey, der Landwirtschaft, des Handels und der Bildung zu machen beginnt oder gemacht haben würde, wenn man ihm die Zeit dazu gelassen hätte. (X 1, 449) Er fällt einer Intrige der ihres Einflusses beraubten Höflinge zum Opfer, wird verhaftet und ins Gefängnis geworfen<sup>50</sup>.

„Aber – beim Hund“ (so schimpfte der weise Sokrates), „was hatte er auch an einem Hofe zu tun? Er, der sich weder zu einem Sklaven, noch zu einem Schmeichler, noch zu einem Narren geboren fühlte, was wollte er am Hofe eines Dionysius machen?“ Der Erzähler verzichtet auf weitere Ausführungen über große Herren, Maitressen, Jagdhunde (X 4, 492-494)<sup>51</sup>. Bei aller Kritik an der Republik hält Wieland sie doch für die einzig akzeptable Staatsform und stellt die Aufklärung der Fürsten, die sie dahin bringen will, in eine aufgeklärte oder gar in eine konstitutionelle Herrschaft einzuwilligen, als illusionär dar.

<sup>49</sup> Goethe charakterisierte Wielands Art der Darstellung später so: „es war Wieland in allen Stücken weniger um einen festen Standpunkt als um eine geistreiche Debatte zu tun. Zuweilen berichtigt er den Text in einer Note; würde es aber auch nicht übel nehmen, wenn jemand aufträte und wieder durch eine neue Note seine Note berichtigte.“ Wolfgang Herwig (Hg.): Goethes Gespräche. Eine Sammlung zeitgenössischer Berichte aus seinem Umgang, auf Grund der Ausgabe und des Nachlasses von Flodoard Freiherrn von Biedermann ergänzt. Bd. 2. Zürich 1969. S. 767 f.

<sup>50</sup> Schon die italienische Stadtrepublik des 13. Jahrhunderts definierte ihre Tugenden in Abgrenzung zur Tyrannei, ohne die gemäßigte Monarchie in Betracht zu ziehen: Quentin Skinner: Macht und Ruhm der Republik in den Fresken Lorenzettis, in: Ders., Visionen (wie Anm. 45) S. 93-134. Hier S. 105 f.

<sup>51</sup> Wieland bekennt sich als Anhänger von Helvetius: *Groß* (wie Anm. 45) S. 86-88.

## Wieland und Graf Stadion

Wielands Zeitgenossen fassten seine Schilderung des Hofes in Syrakus als Darstellung der Höfe Deutschlands auf. Insbesondere meinte man in Dionysius den Herzog von Württemberg zu erkennen. „In einigen können die Leute wohl recht haben“, sagte er später. „Aber es ist doch nicht m i t B e w u ß t s e y n geschehn“<sup>52</sup>. Tatsächlich waren die Verhältnisse in Württemberg kaum mit denen für Syrakus geschilderten vergleichbar. Herzog Karl Eugen stand ein Landtag gegenüber, der sich gegen seine Eigenmächtigkeiten zur Wehr setzte und sich im Verfassungsstreit vor dem Reichshofrat durchsetzte<sup>53</sup>. Anscheinend wurde aber das Gebaren des Herzogs in der deutschen Öffentlichkeit als tyrannisch angesehen. Dem Herzog muss etwas davon gesagt worden sein und er war indigniert, denn als er 1776 Weimar besuchte und Wieland und Herder ihm vorgestellt wurden, tat er so, als ob er sie nicht kenne.

Wieland gab eine andere Erklärung für seine „Galle gegen die Tyrannen“. Als er am zweiten Teil seines ‚Agathon‘ schrieb, sei er von Graf Stadion und seinem Gehilfen La Roche „schrecklich gemishandelt“ worden<sup>54</sup>. Diese Deutung erstaunt, zumal sich eine andere rückblickende Aussage ganz anders anhört: „Sehr viel trug auch zu der Revolution in meiner Seele meine mit dem Jahr 1761 angefangene Connexion mit den Bewohnern des gräflich Stadionischen Schlosses Warthausen, besonders mit Herrn la Roche und mit dem Grafen selbst bey, welcher einer der vorzüglichsten Weltmänner unserer Zeit war, und unendlich viel zur Erweiterung und Berichtigung meiner Welt- und Menschenkenntniß beytrug.“ Auch eine briefliche Mitteilung kurz nach Erscheinen des zweiten Teils des ‚Agathon‘ über den Umgang auf Warthausen klingt zumindest neutral: „Ich habe dadurch Gelegenheit gehabt, Kenntnisse zu sammeln, und Beobachtungen zu machen, ohne welche weder Agathon, noch andere Ausgeburten meines Humors das wären, was sie sind“<sup>55</sup>.

Auf Schloss Warthausen, kaum eine Stunde von Biberach entfernt, hatte Wieland seine Jugendliebe Sophie wieder getroffen, die inzwischen mit Georg Michael Frank La Roche verheiratet war, dem Oberamtmann des Grafen Friedrich von Stadion. Stadion war als Großhofmeister und langjähriger erster Minister des Kurfürsten von Mainz, des Reichserzkanzlers, nicht nur einer der einflussreichsten deutschen Politiker, sondern auch ein Bahnbrecher der Aufklärung in den katholischen Territorien gewesen<sup>56</sup>. Auf Warthausen fand Wieland anregenden geistigen Austausch und eine Bibliothek, die er in Biberach vermisste. Wie ist seine Erklärung zu verstehen?

Biberachs Wirtschaftskraft beruhte auf seiner Stellung als zentraler Markt der Region, von diesem Kuchen aber trachteten sich benachbarte, geografisch ähnlich günstig gelegene Herrschaften wie Ochsenhausen und Warthausen ein

<sup>52</sup> Böttiger (wie Anm. 18) S. 180.- Christoph Martin Wieland: Auszug aus einem Schreiben an einen Freund in D. In: Der Teutsche Merkur. 3. Vierteljahr 1778. S. 241-259. Hier S. 245 f.

<sup>53</sup> Hartmut Zückert: „Lumpenburg!“ – Barocke Prachtbauten: Verschwendung in den Augen der Bürger. In: Schwäbische Heimat 55 (2004) S. 144-153.

<sup>54</sup> Böttiger (wie Anm. 18) S. 203 und S. 226.

<sup>55</sup> Wieland, BW 9.1 (wie Anm. 4) S. 361 (28. Dez. 1787 an Leonhard Meister).- *Ebda.* 3, S. 535 (10. Aug. 1768 an Riedel).

<sup>56</sup> An Graf Stadion wendet sich Voltaire, als er mit dem König von Preußen in Konflikt geraten ist: Friedrich Sengle: Wieland. Stuttgart 1949. S. 142.

Stück abzuschneiden. Bereits 1712 hatte Warthausen wegen wirtschaftlicher Differenzen mit dem Fernhalten seiner Untertanen – zu Warthausen gehörten 13 Dörfer – vom Biberacher Markt und der Einrichtung eines eigenen Marktes und Kaufhauses gedroht. 1764 errichtete Warthausen tatsächlich einen Getreidemarkt und Biberach willigte in ein für die Stadt nachteiliges Zollabkommen ein, infolge dessen ein Teil der Getreideausfuhr in die Schweiz an der Stadt vorbeiging<sup>57</sup>.

Stadion hatte weitere Ansprüche. 1751 hatte er ein Haus in Biberach gekauft, aber nur Bürgern war Hauseigentum in der Stadt möglich. Die Stadt verweigerte Stadion das Bürgerrecht, das er erst durch eine Klage beim Reichshofrat erlangte, woraufhin er das Haus prächtig einrichten ließ. Alsdann wollte Stadion Wiesen in der Stadtfur kaufen. Biberach verweigerte es ihm, Stadion zog wiederum vor den Reichshofrat, die Stadt schaltete das reichsstädtische Collegium des Reichstags ein, das 1760 entschied, der Graf dürfe die Wiesen haben, aber weitere Grundstücke auf Biberacher Gebiet, sofern sie der Bürgerschaft unentbehrlich seien, nicht<sup>58</sup>.

Als nun 1766 Biberach auf Antrag von Handwerksleuten in seinem Landgebiet ein altes Verbot erneuerte, Handwerksarbeiten nicht in Dörfern benachbarter Herrschaften fertigen, sondern in der Stadt arbeiten zu lassen, kündigte Warthausen den Biberacher Handwerkern alle Arbeiten und Lieferverträge und überredete die benachbarten Prälaten einen Boykott über die Stadt zu verhängen. Oberamtmann La Roche stellte der Stadt ein Ultimatum von 24 Stunden das Verbot zurückzunehmen. Mit der Antwort betraute der Geheime Rat den Kanzleiverwalter, der sie umgehend abfasste<sup>59</sup>. Wie sie ausfiel, überraschte alle und auch Wieland selbst.

Sophie La Roche erzählte später: „Stadion stichelte immer auf die hohlköpfigen Rathsherrn von Biberach, die er häufig verspottete, in Gegenwart ihres Canzleidirectors“; und Wieland beklagte sich bei Sophie, ihn habe die Art, wie ihr Mann ihn das letzte Mal behandelte, als der Graf in seinem Biberacher Haus war, bis ins Herz verletzt<sup>60</sup>.

In seiner Antwort namens Bürgermeister und Rat wies Wieland den in dem *anstössigen Schreiben* herrschenden Ton zurück, der so lange, *als disseitige Reichs Stadt kein warthausisches municipium seyn wird*, als sehr unanständig angesehen werde. Die *schwülstigen Drohungen*, durch die *im Ernst uns zu erschrecken* man sich nicht habe einbilden können, verspottete Wieland: *Hannibal ante portas*<sup>61</sup>.

La Roches Reaktion gab zu erkennen, dass man solch eine Tonart nicht gewohnt war. Diese könne *der ohnbändigen Poetenfreiheit, zu deutsch Hirnwut*, zugute gehalten werden, wenn nicht der Verfasser im ganzen Schreiben bewiese, *daß er trefflich zu schimpfen, aber schlecht auszudrücken gewöhnt sei*.

<sup>57</sup> Memminger (wie Anm. 24) S. 180 f.- Weichhardt (wie Anm. 26) S. 97-99.

<sup>58</sup> Moser, Regiments-Verfassung (wie Anm. 29) S. 108-110.- Gabriele v. Koenig-Warthausen: Wirtschaftskrieg zwischen Biberach und Warthausen im Jahr 1766. Aus unveröffentlichten Wielandbriefen. In: UO 36 (1962) S. 219-234. Hier S. 220f.

<sup>59</sup> Wieland, BW 6.1 (wie Anm. 4) S. 457 (26. Juni 1766 La Roche an Bürgermeister von Zell).- *Ebda.* 3, S. 381f. (28. Juni 1766 an Sophie La Roche).- Koenig-Warthausen (wie Anm. 58) S. 221-223.

<sup>60</sup> Böttiger (wie Anm. 18) S. 264.- Koenig-Warthausen (wie Anm. 58) S. 229.

<sup>61</sup> Wieland, BW 6.1 (wie Anm. 4) S. 460-463 (1. Juli 1766 an Warthausen).- Koenig-Warthausen (wie Anm. 58) S. 223-227.

Der Reichsgraf sehe bestimmte Stellen *als einen niederträchtigen Hohn an und wolle nicht der ohngewaschenen Zunge preisgegeben werden*. Warthausen verschärfte den Boykott, so dass *aller Handel, Wandel, Gewerb und Verkehr vollkommen gesperrt, verboten und abgetan sein sollte*<sup>62</sup>.

Wielands Brief wurde zum Skandal. Der Schreiber, der ihn in Reinschrift gebracht hatte, fertigte für Geld Abschriften für diesen und jenen an. Warthausener Untertanen wurden nun von *dem niederen frechen Pöbel* in den Wirtshäusern und auf den Gassen verhöhnt<sup>63</sup>.

Doch der Boykott zeigte Wirkung. Eine Abordnung von 30 Bürgern aus sechs Handwerken mit dem Schuhmacher Werner an der Spitze bat den Magistrat den Streit mit Warthausen in Güte beizulegen. Der Apotheker Kick ließ Sophie La Roche wissen, *auf öffentlichem Marktplatz fluchen die Leute dem W. wegen seiner gottlosen Feder*. Schließlich gab Bürgermeister von Zell in einem Brief an Frank La Roche Wieland die alleinige Schuld: er habe Jammer in seinem Herzen, *so oft ich die republique in den Händen solcher Brut betrachte!*<sup>64</sup>

Wieland war betroffen über die Reaktion Stadions; er habe geglaubt, der Graf und La Roche würden über diesen fieberhaften Anstoß patriotischen Eifers scherzen und die Ungehörigkeiten nicht als Schärfe auffassen. Andererseits soll er im Amt erklärt haben, *er wolle nicht nachgeben und solle der Kirchturm einfallen!*<sup>65</sup>

Stadion kehrte den Standesunterschied zu Wieland heraus. Im vorangegangenen Jahr hatte er ihm aus besonderer Wertschätzung das sog. Kleine Palatinat verliehen. Die Urkunde lag erst im Konzept vor, aber Stadion hatte ihm versichert, er könne sich ihrer unbedenklich bedienen. Tatsächlich hatte Wieland inzwischen zwei notarielle Handlungen vorgenommen. Nun ließ Stadion das Konzept zurückfordern, da er entschlossen sei, die Ausfertigung nicht mehr vorzunehmen. Wieland flehte ihn an, die bereits vollzogenen Unterschriften nicht zurücknehmen zu müssen, da er dadurch *auf die entsezlichste Art öffentlich und unwiederbringlich entehrt, und in Männiglichs Augen, sonderlich bey dem Volk, so verächtlich gemacht würde, daß ich den Verlust des Lebens für ein kleineres Übel ansehen müßte*<sup>66</sup>. Stadion ließ von ihm ab, zog sich verstimmt auf seine Besitzungen im Württembergischen zurück.

Biberach übrigens kündigte auf Empfehlung der kaiserlichen Reformkommission im folgenden Jahr das Zollabkommen von 1764 und erhob einen Durchfuhrzoll, durch den die Getreidemärkte zwischen Donau und Iller, auch der Warthausener, abgetötet wurden<sup>67</sup>. Wieland und Stadion söhnten sich nach zwei Jahren, kurz vor dem Tod des Grafen, miteinander aus.

Nach dem Streit um seine Kanzleiverwalterstelle und dem Brechter-Streit sah Wieland erneut seine persönlichen Umstände in politische Verwicklungen verstrickt, die jeweils langwierige historische Implikationen hatten. Er handelte

<sup>62</sup> Koenig-Warthausen (wie Anm. 58) S. 222 und S. 231.

<sup>63</sup> Wieland, BW 3 (wie Anm. 4) S. 399 (30. Juli 1766 an La Roche).- Koenig-Warthausen (wie Anm. 58) S. 231f.

<sup>64</sup> Koenig-Warthausen (wie Anm. 58) S. 228-231.- Böttiger (wie Anm. 18) S. 203, 226.

<sup>65</sup> Wieland, BW 3 (wie Anm. 4) S. 392 (17./20. Juli 1766 an Sophie La Roche).- Koenig-Warthausen (wie Anm. 58) S. 230.

<sup>66</sup> Wieland, BW 3 (wie Anm. 4) S. 352-356 (28. Sept. 1765 von Graf von Stadion).- *Ebda.* 3, S. 403f. (5. Aug. 1766 an La Roche); *ebda.* 6.1, S. 38 (5. Aug. 1766 von La Roche).- Koenig-Warthausen (wie Anm. 58) S. 232f.

<sup>67</sup> Weichhardt (wie Anm. 25) S. 99.

seinen Einsichten entsprechend, mit erheblichen persönlichen Auswirkungen, ob für seine berufliche Sicherheit, ob für seine religiöse Haltung, ob für das Verhältnis zu seiner Freundin und für seine kulturellen Kontakte. Dabei verfolgte er durchaus realisierbare politische Ziele. Es ist fraglich, ob Sophie La Roche recht hatte, dass Wieland „doch am Ende Unrecht verstand und was ihm nicht gelten sollte, als gälte es ihm, mit verfocht“. Er selbst nannte es einen „Anfall von Patriotismus!“<sup>68</sup>, also Einsatz für seine Vaterstadt gegen den konkurrierenden Herrn – seinen bisherigen Gönner.

Wie im ersten Teil des ‚Agathon‘ die innerstädtischen Verhältnisse, so verarbeitete Wieland im zweiten Teil seine Erfahrungen mit dem fürstlichen Herrn<sup>69</sup>. Will man es an den Figuren festmachen, so wird man in Stadion nicht Dionysius sehen können. Der adlige Protagonist der Aufklärung wird eher in Dion zu erkennen sein. Das Anprangern der Tyrannei ist nicht einmal das Außergewöhnliche des Romans, es wird die Zustimmung der gesamten Öffentlichkeit, auch der absoluten Fürsten, erhalten haben. Über die übliche Kritik hinausgehend ist die Skepsis gegen Dion, die als grundsätzliche Ablehnung der Fürstenherrschaft zu verstehen ist, da die genannten Prinzipien nur in einer Republik realisierbar seien.

## Agathon in Tarent

Als Wieland anfang den Roman zu schreiben, erläuterte er, er schildere darin sich selbst, wie er in den Umständen Agathons gewesen zu sein sich einbilde, und er „mache ihn am Ende so glücklich als ich zu seyn wünschte“<sup>70</sup>. Nun am Ende des zweiten Teils aber sitzt Agathon im Gefängnis in Syrakus, ist frustriert von Demokratie und Monarchie. (X 5, 497, 500) Wie also den Schreibplan einhalten?

Wieland erklärt im Vorwort programmatisch, dass Agathon und die übrigen Personen der Geschichte wirkliche Personen seien, wie es sie von jeher gegeben habe und noch gebe. (Vorbericht, 12) Realismus ist seine schriftstellerische Richtschnur. Nun aber, nachdem Agathon wiederholt an der Realität gescheitert ist, führt der Verfasser den Leser in das Land „der utopischen Republiken“. Jetzt beschreibt Wieland die politischen „Begebenheiten, welche gerade so ausfallen, wie man sie hätte wünschen können“, wie er sich den Staat positiv vorstellte. (XI 1, 512)

Agathon kommt auf Druck des mit ihm befreundeten Archytas von Tarent aus dem Gefängnis frei und fährt dorthin. „Diese Republik war damals gerade in dem Zustande, worin ein jeder patriotischer Republikaner die seinige zu sehen wünschen soll“. (XI 2, 518) Der Verfasser nennt die Bedingungen, die eine solche Republik braucht: Zum einen eine mittlere Größe, zu schwach um Expansionsgelüste gegen Nachbarn entwickeln zu können, und stark genug um

<sup>68</sup> Böttiger (wie Anm. 18) S. 264.- Wieland, BW 3 (wie Anm. 4) S. 436 (19. März 1767 an Zimmermann).

<sup>69</sup> Bernhard Seuffert: Wielands Berufung nach Weimar. In: Vierteljahrsschrift für Literaturgeschichte 1 (1888) S. 342-435. Hier S. 349f., der Wielands politische Anschauungen in einem Vergleich seiner Biberacher Erfahrungen mit dem ‚Agathon‘ interpretiert, behauptet, durch Graf Stadion, dessen despotische Anwandlungen ihn allerdings geärgert hätten, sei er „für den aufgeklärten Despotismus gewonnen“ worden - Letzteres ohne einen Beleg.

<sup>70</sup> Wieland, BW 3 (wie Anm. 4) S. 61 (5. Jan. 1762 an Zimmermann).

sich gegen solche wehren zu können und die eigene Verfassung zu erhalten. Zum anderen ein gesellschaftlicher Zustand, in dem der größte Teil der Einwohner aus Fabrikanten und Handelsleuten besteht, „einfältig von Sitten, emsig, arbeitsam, regelmäßig, Feinde der Pracht und Verschwendung, leutselig und gastfrei gegen die Fremden“. Sie lieben die Freiheit und lassen den anderen leben, wie er will. „Alles dieses zusammengenommen, machte, wie uns deucht, eine sehr gute Art von republikanischem Charakter“<sup>71</sup>. (XI 2, 519 f.)

Über die politische Verfassung wird mitgeteilt: Archytas hat in einer Zeit von mehr als dreißig Jahren sieben Mal die Stelle „des obersten Befehlshabers in der Republik“ bekleidet. Die Tarentiner setzen ein billiges Vertrauen in diejenigen, „denen sie die Vormundschaft über den Staat anvertrauten; aber sie forderten auch, daß man dieses Vertrauen verdiene.“ (XI 2, 519) Archytas hat sie an die Gesetze, die er ihnen gegeben hat, so gut gewöhnt, dass sie mehr durch die Macht der Sitten als durch die Gesetze regiert zu werden scheinen. Die Fehler, die es im Charakter jedes Volkes gibt, einer genaueren Untersuchung und Analyse zu unterziehen und die Gesetze so auszurichten, dass sie solche Fehler ausgleichen; also zu fragen, welche Gesetzgebung unter den gegebenen Umständen die beste sei, das sei die Aufgabe, die sich stelle. Der weise Archytas, der auf diese Art das Vertrauen des freien Volkes gewonnen hat und als Vater des Vaterlands angesehen wird, hat eine Autorität, wie sie kein König und kein Despot haben können. (XI 2, 520, 526)

Die Verfassung dieser Republik ist keine direkte Demokratie mit Debatte und Beschlussfassung in der Volksversammlung (das hasenfüßige Agieren der Handwerker im Konflikt mit Warthausen sprach nicht dafür). Sie ist auch keine Aristokratie mit Entscheidungsgewalt eines bevorrechtigten Standes (die unterwürfige Äußerung des Bürgermeisters gegenüber La Roche war auch kein Ruhmesblatt). Sondern das Volk bescheidet sich mit dem, was es beurteilen kann, und delegiert die Staatsgewalt an einen „Befehlshaber“, der das Vertrauen des Volkes haben muss und periodisch bestellt wird. Wieland bekennt sich zur Volkssouveränität: die Staatsgewalt geht vom Volke aus. Die Ausübung der Staatsgewalt bleibt ungeteilt. Nur wie konkret die Bestellung des Gewalthabers vonstatten geht, bleibt offen. Die ‚Geschichte des Agathon‘ mit der knappen utopischen Skizze am Schluss hat eher gewollt als ungewollt fragmentarischen Charakter erhalten. Durch die Fundamentalbedingung, einem Volk die unter den gegebenen Umständen beste Verfassung zu geben, hält Wieland seine institutionelle Skizze für veränderte Umstände offen<sup>72</sup>.

<sup>71</sup> Laut Rousseau können nur ganz kleine Staaten, wo sich das Volk leicht versammeln lässt, wo jeder Bürger den anderen kennt, wo einfache Sitten herrschen, wo kein Reichtum, kein Luxus ist, demokratisch regiert werden: Timotheus Klein: Wieland und Rousseau. In: Studien zur vergleichenden Literaturgeschichte 3 (1903) S. 425-480 und 4 (1904) S. 129-174. Hier S. 475.

<sup>72</sup> Über Wielands späteren Kommentar zu republikanischen Institutionen und Werten in seinen ‚Abderiten‘: Zückert, Abderiten (wie Anm. 15).- Und Blicke, Kommunalismus (wie Anm. 19) S. 167-174.- Ders.: Das Eigentum am Schatten des Esels. Wielands oberdeutsche Erfahrung als politische Theorie. In: Henriette Herwig/Irmgard Wirtz/Stefan Bodo Würffel (Hg.): Lese-Zeichen. Semiotik und Hermeneutik in Raum und Zeit. Bern 1999. S. 143-160. Hier S. 149-158.

Es ist ein seltener Fall eines Schriftstellers der Aufklärung, der aus eigener politischer Erfahrung die in einem republikanischen Gemeinwesen gültigen Prinzipien in seinem literarisch-philosophischen Werk reflektiert.

Seinen Antimonarchismus musste Wieland nach persönlichem Umgang in der politischen Auseinandersetzung bestätigt sehen. Der Republikanismus war Negation des monarchischen Absolutismus und Gegenmodell gesellschaftlicher Ordnung. Sollte die Republik, statt Insel im Meer der Monarchie zu sein, zur allgemeinen Staatsform werden, mussten die republikanischen Freiheiten aber von Freiheiten der jeweiligen Republik zu allgemeinen Freiheiten erhoben werden. Ihre lokale Beschränktheit musste aufgehoben werden zugunsten ihrer Allgemeingültigkeit für die Menschheit. Das ist Agathons Athener Lehre.

Die republikanischen Prinzipien waren in den existierenden Republiken vorgefunden: Die Freiheit der Person (etwa der Meinungsäußerung) und der Gemeinde (als Wahlrecht); die Gerechtigkeit und Gleichheit unter den Einzelnen und für das Gemeinwesen das gemeine Beste oder Gemeinwohl; sodann der innere Friede oder die Eintracht der Bürger untereinander als Gewähr eines funktionsfähigen Gemeinwesens. Daran war wesentlich nichts zu ändern. Wenn dennoch Wieland einen neuen republikanischen Geist forderte, dann dass diese Prinzipien zu universell gültigen erhoben würden.

Christoph Martin Wieland veröffentlichte 1766/67 die ‚Geschichte des Agathon‘ als einen in weiten Teilen staatsphilosophischen Roman, in dem er die Erfahrungen seines Aufenthalts in der Schweiz, als Kanzleiverwalter in der Reichsstadt Biberach und mit dem Reichsgrafen Stadion reflektierte. Die im Roman formulierten republikanischen Prinzipien weisen eine hohe Affinität zu den in den Auseinandersetzungen der reichsstädtischen Politik, in die er involviert war, gebrauchten Vokabeln auf. Wieland entwirft seine Staatsphilosophie, auf dem Hintergrund der Staatstheorie seiner Zeit, durch kritische Reflexion der überkommenen kommunal-republikanischen Werte und Normen in weltbürgerlicher Absicht.